

Synoptische Darstellung (bisher/neu)

Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG

Änderungen im Zusammenhang mit dem Gasausstieg in grün

Änderungen im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis in blau

Bisher	Neu	Bemerkungen
Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG¹	Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG¹	
Art. 1 Aufgabenübertragung, Zweck	Art. 1 Aufgabenübertragung, Zweck	
1 Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung innerhalb des zugeordneten Netzgebiets, der Gasversorgung, der Wasserversorgung innerhalb des zugeteilten Gebiets und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL"). ¹	1 Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung innerhalb des zugeordneten Netzgebiets, der Gasversorgung, der Wasserversorgung innerhalb des zugeteilten Gebiets und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL"). Die Aufgabe und Aufgabenübertragung zur Gasversorgung enden am 30. Juni 2040.	<i>Aufhebung der Aufgabe und Aufgabenübertragung Gasversorgung ab dem 30. Juni 2040. Gasversorgung über das Hochdrucknetz ist künftig eine freiwillige Aufgabe der IBL gemäss Geschäftsmodell/-strategie. Massgebend sind ab dann nur noch die vertraglichen Pflichten, die IBL gegenüber den Kunden am Hochdrucknetz eingegangen ist oder noch eingeht. Beachte Art. 6 Abs. 1 „Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und der IBL zu regeln.“ – Für die Gasversorgung ist ab 2040 im Konzessionsvertrag bezüglich Aufgabenerfüllung nichts mehr zu regeln. Es wird auf dann im Bereich Gasversorgung ein neuer Konzessionsvertrag abzuschliessen sein, der, analog zu den bestehenden Konzessionsverträgen im Zusammenhang mit der Fernwärme, resp. den Wärmeverbünden, nur noch die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens (Sondernutzungskonzession) und daraus fliessende Rechte und Pflichten regelt.</i>

¹ Gemäss Stadtratsbeschluss vom 30. März 2026

Bisher	Neu	Bemerkungen
2 Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Langenthal und der IBL sowie zwischen Kundinnen und Kunden der IBL fest.	[unverändert]	
Art. 2 Leistungsauftrag	Art. 2 Leistungsauftrag	
1 Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:	[unverändert]	
a. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal innerhalb des der IBL zugeordneten Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben; ¹	[unverändert]	
b. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Gas, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist;	b. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Gas bis 30. Juni 2040, sowie die geordnete Einstellung der Gasversorgung über das Niederdruck- und Verteilnetz exkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz (Niederdruckverteilstromnetz), wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 8 ^{bis} Abs. 2 und 4 vorliegen. Die IBL kann die Gasversorgung in einzelnen Netzabschnitten im Einvernehmen mit den betroffenen Kundinnen und Kunden vor dem 30. Juni 2040 einstellen;	<i>Vollständige Aufhebung des Leistungsauftrags ab 30. Juni 2040 in Bezug auf die Gasversorgung.</i> <i>Berechtigung/Verpflichtung zur Einstellung der Gasversorgung über das Niederdruckverteilstromnetz.</i> <i>Dies soll ermöglichen einzelne Netzabschnitte bereits früher stillzulegen, wenn nur noch einzelne Kundinnen oder Kunden in einem Quartier angeschlossen sind und eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.</i>
c. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal, für welches die Wasserversorgung nicht an Dritte übertragen wurde, mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall; ¹	[unverändert]	

Bisher	Neu	Bemerkungen
d. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Kommunikationssignalen, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.	[unverändert]	
2 Die IBL kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann namentlich:	2 Die IBL kann Kundinnen und Kunden, die am Hochdrucknetz (inkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz) angeschlossen sind, auch nach dem 30. Juni 2040 mit Gas versorgen. Überdies kann sie gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann namentlich:	Ermöglicht die Weiterversorgung von Kundinnen und Kunden am Hochdrucknetz im privatwirtschaftlichen Bereich.
a. Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen versorgen;	a. Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationssignalen versorgen;	
b. weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen. ¹	[unverändert]	
3 Die IBL kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal muss jederzeit gewährleistet sein.	[unverändert]	
	4 Die Konzession für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens (inkl. Untergrund) für Anlagen und Leitungen zur Gasversorgung über das Hochdrucknetz (inkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz) wird nicht öffentlich ausgeschrieben.	Der Ausschluss der Ausschreibung für den Teil Hochdrucknetz inkl. Anschlussleitungen hat klarstellende und absichernde Funktion für die IBL. Die Rechtslage hierzu ist nicht abschliessend geklärt. Massgebend dürfte Art. 2 Abs. 7 des Binnenmarktgesetzes des Bundes sein, wel-

Bisher	Neu	Bemerkungen
		<i>cher eine Ausschreibungspflicht auch für Sondernutzungskonzessionen umfasst, aber abweichende Vorschriften vorbehält. Hier wird eine solche abweichende Regelung im kommunalen Recht geschaffen. Die Rechtslage hierzu und Zulässigkeit sind allerdings nicht abschliessend geklärt.</i>
Art. 3 Kompetenzen der IBL	Art. 3 Kompetenzen der IBL	
1 Die IBL verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 2 über:	<i>[unverändert]</i>	
a. die Kompetenz zum Erlass von Netzananschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;	a. die Kompetenz zum Erlass von Netzananschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, <i>sofern das Rechtsverhältnis nach Abs. 3 privatrechtlicher Natur ist, sowie zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Leistungsauftrags für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, sofern das Rechtsverhältnis nach Abs. 2 öffentlich-rechtlicher Natur ist. Diese Befugnisse können</i> vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;	<i>Korrektur und Präzisierung des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden. Wenn das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden öffentlich-rechtlich ist, müssen die Details auf Verordnungsstufe und nicht in AGB geregelt werden.</i>
b. die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kompetenzen für die Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen sowie Bewilligungskompetenzen;	<i>[unverändert]</i>	
	<i>b^{bis} die Kompetenz, Verfügungen zu erlassen und nach Vorgaben des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchzusetzen, sofern das Rechtsverhältnis nach Abs. 2 öffentlich-rechtlicher Natur ist,</i>	<i>Übertragung des Verfügungsrechts an die IBL in Anlehnung an das Urteil 100.2017.247 des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Januar 2018.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
c. alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.	[unverändert]	
	d. die Kompetenz zur Einstellung der Gasversorgung gemäss Art. 8 ^{bis} .	Kompetenz zur Einstellung der Versorgung gemäss Zielnetzplanung „Teilausstieg“. Danach besteht kein Leistungsauftrag mehr (siehe Einleitungssatz von Art. 3).
2 Für das Verhältnis zwischen der IBL und den Kundinnen und Kunden gelten die Bestimmungen des Privatrechts.	2 Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur;	Korrektur und Präzisierung des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden.
	a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die IBL Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;	
	b. im Bereich der Wasserversorgung, soweit die IBL Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht, durch dieses Reglement oder durch andere kommunale Bestimmungen verpflichtet ist;	
	c. soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.	
	3 Das Rechtsverhältnis zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden ist privatrechtlicher Natur;	Korrektur und Präzisierung des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden.
	a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung von Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang (Netzanschluss und Netznutzung ausgenommen);	
	b. im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung;	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	c. im Bereich der Telekommunikation;	<i>Das Rechtsverhältnis zwischen Kundinnen und Kunden und Telekommunikationsanbietern ist in der Schweiz privatrechtlicher Natur und richtet sich nach dem Obligationenrecht (OR; insb. Art. 1, Art. 394 ff. OR); ergänzend gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen des Fernmeldegesetzes (FMG, SR 784.10). Eine kantonale Regelung besteht nicht, weshalb auch im Kanton Bern ausschliesslich Bundesrecht massgebend ist.</i>
	d. bei allen weiteren Tätigkeiten, welche die IBL ohne Leistungsauftrag erbringt.	
Art. 4 Verteilanlagen	Art. 4 Verteilanlagen	
1 Die IBL erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung der Verteilanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sind mit der Erschliessungsplanung der Stadt Langenthal abzustimmen.	1 Die IBL erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts und sorgt für deren fachgerechte Ausserbetriebnahme, sofern deren Nutzung dauerhaft eingestellt wird. Die Erweiterung, Erneuerung und der Rückbau im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sind mit der Erschliessungsplanung der Stadt Langenthal abzustimmen.	<i>Aufnahme Ausserbetriebnahme und Rückbau neben Erneuerung.</i>
2 Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen dienen, sind mittels Durchleitungsrechten sicherzustellen.	[unverändert]	
3 Die von der IBL im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erstellten Verteilanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen stehen im Alleineigentum der IBL. ¹	[unverändert]	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 8^{bis} Gasausstieg	
	¹ Im Versorgungsgebiet der IBL werden keine neuen Gebiete oder Liegenschaften mit Niederdruckverteilnetzen erschlossen und keine neuen Anschlüsse an solche Netze mehr bewilligt und erstellt.	<i>Stilllegung ab 2040 bis zum Jahr 2045. Ausnahme Hochdrucknetz</i>
	² Bis 30. Juni 2040 sorgt die IBL für eine zuverlässige und sichere Gasversorgung.	<i>Sichere Versorgung bis 2040</i>
	³ Ab 1. Juli 2040 wird das Niederdruckverteilnetz gemäss Planung der IBL stillgelegt, mit dem Ziel der endgültigen Ausserbetriebnahme bis spätestens 30. Juni 2045. Die Versorgung von Kundinnen und Kunden, die am Hochdrucknetz (inkl. Niederdruck-Anschlussleitungen am Hochdrucknetz) angeschlossen sind, bleibt davon unberührt.	
	⁴ Die IBL kündigt die Stilllegung des Niederdruckverteilnetzes den betroffenen Kundinnen und Kunden mindestens zwei Jahre im Voraus schriftlich an.	<i>Ankündigungsfrist 2 Jahre vor Stilllegung</i>
	⁵ Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2040 bis zum 30. Juni 2045 führt die IBL die für die Stilllegung erforderlichen Rückbau- und Sicherungsmassnahmen aus. Die IBL ist berechtigt, die Versorgung mit Gas über das Niederdruckverteilnetz befristet bis zum 30. Juni 2045 und ohne Rechtsanspruch fortzusetzen.	
	⁶ Die Einstellung der Gasversorgung sowie der allfällige Rückbau des Niederdruckverteilnetzes begründen keinen Entschädigungsanspruch, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts.	<i>Entschädigungsregelung: keine Entschädigung. Der Verweis auf das übergeordnete Recht bezieht sich auf Art. 26 BV (Eigentumsgarantie) und die Entschädigungspflicht im Falle einer sog. „materiellen Enteignung“.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 10 Finanzierung Elektrizitätsversorgung	Art. 10 Finanzierung Elektrizitätsversorgung	
1 Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die IBL im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise.	[unverändert]	
2 Die Tarife und Preise sollen der IBL einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmenssicherung und Versorgungssicherheit ermöglichen.	[unverändert]	
3 Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBL in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.	3 Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung und für die Elektrizitätslieferungen an Kundinnen und Kunden sowie die Höhe der einmaligen Kostenbeiträge und wiederkehrenden Tarife und Preise werden durch die IBL festgelegt in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dabei sind die obgenannten Finanzierungsgrundsätze zu berücksichtigen.	Konsequenz der Korrektur und Präzisierung des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden.
4 Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.	[unverändert]	
5 Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentü-	[unverändert]	

Bisher	Neu	Bemerkungen
mers kann von der IBL nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.		
Art. 12 Finanzierung Wasserversorgung	Art. 12 Finanzierung Wasserversorgung	
1 Für die Finanzierung der Wasserversorgung inklusive Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen der kantonalen Wasserversorgungsgesetzgebung. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein. Zu diesem Zweck erhebt die IBL einmalige Kostenbeiträge und wiederkehrende Tarife und Preise sowie Löschbeiträge. Für die Wasserversorgung ist gemäss den Vorschriften des Kantons Bern eine gesonderte Rechnung zu führen.	[unverändert]	
	1 ^{bis} Die Einzelheiten bezüglich der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren und Beiträgen werden durch die IBL in Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Leistungsauftrags für die Wasserversorgung festgelegt.	<i>Konsequenz der Korrektur und Präzisierung des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden</i>
2 Die einmaligen Anschlusskostenbeiträge bemessen sich aufgrund der Belastungswerte gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW. Die Festsetzung der wiederkehrenden Grundtarife und -preise erfolgt nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften. Die wiederkehrenden Verbrauchstarife und -preise werden nach dem effektiven Verbrauch berechnet.	[unverändert]	

Bisher	Neu	Bemerkungen
3 Die einmaligen Anschlusskostenbeiträge sind für den Einkauf in die bestehenden Anlagen und die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchstarife und -preise zur Deckung der Betriebskosten bestimmt.	[unverändert]	
4 Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen bezweckt den Ausgleich von Sondervorteilen, welche Grundeigentümer durch neu erstellte Anlagen erfahren. Die Einzelheiten über Bemessung und Entrichtung sind im kantonalen Grundeigentümerbeitragsdekret und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBL geregelt.	4 Die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen bezweckt den Ausgleich von Sondervorteilen, welche Grundeigentümer durch neu erstellte Anlagen erfahren. Die Einzelheiten über Bemessung und Entrichtung sind im kantonalen Grundeigentümerbeitragsdekret und in den Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Leistungsauftrags für die Wasserversorgung der IBL geregelt.	Korrektur und Präzisierung des Rechtsverhältnisses zwischen der IBL und ihren Kundinnen und Kunden
5 Schuldnerin beziehungsweise Schuldner der einmaligen Anschlusskostenbeiträge und des Grundeigentümerbeitrags ist die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die wiederkehrenden Tarife und Preise schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer solidarisch mithaftet.	[unverändert]	
6 Die solidarische Mithaftung der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers kann von der IBL nur in den Fällen beansprucht werden, wo sie wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers die er-	[unverändert]	

Bisher	Neu	Bemerkungen
brachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.		

ENTWURF VOM 24.03.2026